

Stichwort: Lex Burgundionum
 Autor: Clausdieter Schott
 Band: III
 Spalte: 878-884

www.HRGdigital.de/HRG.lex_burgundionum

Lex Burgundionum

I. Die Landnahme

Die L. gehört zu den ältesten und bedeutendsten Zeugnissen der spätant.-frühma. → Leges barbarorum. Nachdem das Burgunderreich (→ Burgund) am Rhein 436 in einer vernichtenden militär. Niederlage untergegangen war, wurden die Reste des → Stammes vom gallischen Heermeister Aëtius mit strategischen Absichten in die Sapaudia (Gebiet um den Genfersee) umgesiedelt. Hier gründeten sie ein neues Reich, das sich bald zu einer der stärksten Ordnungsmächte in Gallien entwickelte. Die L. ist die wichtigste Geschichtsquelle, die über diese → Landnahme Aufschluss gibt. Da die Umsiedelung militär. Zwecke verfolgte, wurde sie nach dem Muster des röm. Quartierrechts (L. 55: *hospitalitatis iure*) vorgenommen (→ Codex Theodosianus I,8,5). Zunächst scheint es zu einer Kohabitation zwischen Römern und Barbaren gekommen zu sein, die jedoch später durch eine hälftige Realteilung abgelöst wurde. Kg. Gundobad hat sodann um 480 einen neuen Verteilungsmodus eingeführt, der sich nach der L. 54 folgendermaßen aufschlüsselt: Die Burgunder erhielten vom Ackerland zwei Drittel, von den Sklaven (→ Sklaverei) ein Drittel, von Hof, Garten, → Wald und Neuland (z.B. durch → Rodung, Rodungsfreiheit) die Hälfte. Außerdem wurden wohl nicht wenige Burgunder unmittelbar durch die → Könige mit Land und Sklaven ausgestattet. Missbräuchliche Anforderungen zuzüglicher Sklaven wurden durch das Gesetz abgestellt. Unter Kg. Godomar wurde 524 nochmals bestimmt, dass nachträglich Zugewanderte sich wieder mit der Hälfte des Ackerlands zufrieden zu geben hatten (Extravag. 21). Eine grundlegend andere Interpretation besagt, dass indessen eine Realteilung nie stattgefunden hätte, vielmehr handle es sich beim Teilungsmodus um eine fiskalische Quotelung, wonach den Neuangekommenen lediglich ein entsprechender Anteil am Steueraufkommen (→ Steuern, Steuerrecht) des röm. Landbesitzers zugewiesen worden sei. Am Landbesitz hätte sich nichts geändert. Die Burgunder hätten sich ausschließlich dem Waffendienst gewidmet und erst später Landbesitz erworben. Diese fiskalische These ist auf vielfachen Widerstand gestoßen und steht auch im Widerspruch zum Siedlungsbild, wie es durchgehend in der L. in Erscheinung tritt.

II. Die Überlieferung

Die L. ist zusammen mit anderen *Leges* in 14 Sammel-Handschriften überliefert, die sämtlich nicht vor das 9. Jh. zurückreichen. Eine weitere, verlorene Handschrift dürfte der Edition von Basilius Johann → Herold von 1557 zugrunde gelegen haben. Der Abstand der Textzeugnisse zur Entstehung der L. beträgt also mindestens drei Jahrhunderte. Entsprechend uneinheitlich ist auch die Überlieferung: Acht Handschriften bieten einen längeren Text mit überwiegend 105 Titeln, die übrigen Handschriften beschränken sich auf 88 Titel. Lange wurde angenommen, dass in der kürzeren Version die urspr. Fassung der L. und in den anschließenden Titeln der längeren Version eine Novellierung zu sehen sei. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass der 105-Titel-Text den originalen Bestand wiedergibt, während die 88-Titel-Texte auf einer gestörten Überlieferung beruhen (Nehlsen). Einige Handschriften enthalten anhangsweise noch Einzelgesetze, von denen das Kg. Godomar zugeschriebene und ins Jahr 524 datierte → Kapitular von Ambérieu von größerer Bedeutung ist.

Dem gesamten Text geht eine Überschrift (*Rubrum*) voraus, die in acht Handschriften bei unbedeutenden Abweichungen folgendermaßen lautet: *In Dei nomine anno secundo regni domni gloriosissimi Sigismundi regis liber constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus editus sub die III. Kal. April. Lugduno.* Sechs Handschriften sowie die Edition von Herold nennen anstelle von

Kg. Sigismund mit *Gundobadi* den Namen seines Vaters. Tatsächlich gilt in der Tradition das Gesetz primär als Werk Gundobads (*Lex Gundobada*). Von Gundobad berichtet auch → Gregor von Tours, dass dieser den Burgundern *mitiores leges* gegeben habe, damit sie die Römer nicht unterdrückten. Das *Rubrum* weist jedoch eindeutig auf Sigismund hin und der Datumsvermerk lässt sich als 29. März 517 auflösen – zumal der König gerade an diesem Tag zu Lyon einen aufsehenerregenden Gerichtstag abgehalten hat. Sigismund konnte aber offensichtlich auf ein bereits vorliegendes Gesetzeswerk Gundobads zurückgreifen, dessen *Praefatio* in zwei Handschriften überliefert ist: *Vir gloriosissimus Gundobadus rex Burgundionum. Cum de parentum nostrisque constitutionibus pro quiete et utilitate populi nostri impensius cogitemus, quid potissimum de singulis causis et titulis honestati, disciplinae, rationi et iustitiae conveniret, et coram positus obtimatibus nostris universa pensavimus, et tam nostram quam eorum sententiam mansuris in evum legibus sumpsimus statura perscribi.*

Zwischen Überschrift und eigentlichem Gesetzestext ist eine Gerichtsordnung eingeschoben, auf welche in L. 81 Bezug genommen und dort als *Prima Constitutio* (PrC) bezeichnet wird. Deren Eingangsformel lautet: *Amore iustitiae, per quam Deus placatur et potestas terrena dominationis acquiritur, ea primum – habito consilio comitum et procerum nostrorum – studuimus ordinare, ut integritas et aequitas iudicantium a se omnia praemia vel corrutiones excludat.* Den Abschluss dieser PrC bildet der Vermerk: *Constitutiones vero nostras placuit, etiam adiecta comitum subscriptione, firmare, ut definitio, quae ex tractatu nostro et communi omnium voluntate conscripita est, etiam per posteros custodia perpetuae pactionis teneat firmitatem.* Es folgen das *Signum Regis* (ohne Name) und die Handzeichen von 31 namentlich genannten burgund. → Grafen.

III. Die Gesetzgebung

Der Überlieferungsstand lässt auf folgenden Entwicklungsablauf der L. schließen: Gundobad (†516) hat wahrscheinlich noch gegen Ende des 5. Jh. den Grundstock der L. samt PrC erlassen, hat diesen jedoch durch datierte Nachträge – der erste 501, der letzte 515 – später angereichert. Diesen Bestand hat Sigismund übernommen und – durch einige Einschübe erweitert – in eigenem Namen als *Liber Constitutionum* neu verkündet. Die als Redaktion Sigismunds überkommene Fassung der L. ist also weitgehend das Werk Gundobads. Die Gesetzgebungsbefugnis des Königs legitimierte sich aus dem Status der Burgunder als röm. Konföderaten, denen es gestattet war, nach eigenem Recht zu leben. Ob die in der PrC erwähnte Mitwirkung der Großen des Reiches als germ. Vertragsmodell zu interpretieren ist oder ob es sich dabei nur um eine Beraterfunktion, evtl. sogar nur um einen Loyalitätsbeweis handelt, ist umstritten. Formulierungen wie *omnium uno voto et voluntate decrevimus* (L. 1) scheinen jedoch auf ein Konsensmodell (→ Konsens) hinzuweisen. Die L. enthält neben der Feststellung herkömmlichen Rechts (Weistumsstil [→ Weistümer]) gestaltende legislative Akte. Eine bes. Beharrung auf altem Recht ist nicht erkennbar. Insgesamt zeigt die L. „ein in starker Entwicklung befindliches Recht“ (Nehlsen), was auch daraus ersichtlich ist, dass zahlreiche Bestimmungen als Nachträge und Nachbesserungen zu früheren Gesetzen ausgewiesen sind.

Für die Neuredaktion durch Sigismund darf vermutet werden, dass diese mit dem Gesellschaftsskandal in Zusammenhang steht, der in L. 52 gleichsam chronikalisch festgehalten ist und dessen Datierung mit derjenigen der gesamten L. zusammenfällt. Eine hochadelige → Witwe hatte sich einem hohen kgl. Amtsträger ehelich versprochen (→ Ehe) und bereits das Brautgeld (→ Morgengabe) erhalten, war aber danach vertragsbrüchig geworden und hatte sich mit einem nicht Ebenbürtigen eingelassen. Der Sachverhalt war todeswürdig und das kgl. → Urteil betont nachdrücklich, dass die Tat künftig gnadenlos durch Enthauptung (→ Todesstrafe) bestraft werden solle – auch wenn im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine Abgeltung durch ein Kopfgeld zugelassen wurde. Durch den spektakulären Skandal in der burgund. Oberschicht sah sich der König einem Erwartungsdruck ausgesetzt, der ihn zum Eingreifen zwang. Gleichzeitig konnte er sich damit zum Beginn seiner Regierung als tatkräftiger → Richter und Gesetzgeber präsentieren und den bestehenden Gesetzen Nachachtung verschaffen.

Die L. galt primär nur für die Burgunder sowie für Konflikte zwischen Burgundern und Römern, gelegentlich in gleicher Weise für Burgunder und Römer (L. 10: *De interfectione servorum Burgundio aut Romanus una conditione teneatur*). Streitigkeiten unter Römern sollten nach röm. Gesetzen – *Romanis*

legibus – gerichtet werden. Dazu wurde in der PrC die Veröffentlichung einer entsprechenden Rechtsaufzeichnung – *formam et expositionem legum conscriptam* – angekündigt, wie sie nach überwiegender Ansicht sodann als → Lex Romana Burgundionum realisiert wurde (→ Aufzeichnung des Rechts).

IV. Profil und Inhalt

Franz → Beyerle (Ed. XIII) bezeichnet das Burgundergesetz als „eines jener Rechtsdenkmäler, die im Zwielficht zwischen germanischem Altertum und Spätantike stehen“. Dem entspricht schon die Doppelstellung der burgund. Herrscher als *rex* ihres Volkes sowie in ihrer Funktion als röm. *magister militum*. Bereits die Eingangs- und Schlussformulierungen der L. sowie einzelner Bestimmungen lehnen sich deutlich an den Stil der spätröm. → Konstitutionen an. Bezeichnend dafür ist etwa die Vorlagepflicht an den König bei „Gesetzeslücken“ (PrC 10: *ad nos referre*). Nachgewiesen sind auch frühe Kontakte zu röm. Rechtskundigen. So spöttelt der gegenüber den Barbaren distanzierte Apollonius Sidonius (ca. 430–ca. 486) über Syagrius, einen Angehörigen des senatorischen Hochadels, dass dieser gleichsam als neuer Solon der Burgunder in Rechtssachen häufig um Rat angegangen werde (*Novus Burgundionum Solon in legibus disserendis frequentaris*).

Den weitaus größten Bestand des Gesetzes bilden Verletzungstatbestände, die herkömmlich nach dem → Kompositionensystem ausgestaltet sind. Deutlich erkennbar ist jedoch die Tendenz des Königtums, das traditionelle Reaktionssystem durch Strafsanktionen zu überformen. Dabei bleibt zu beachten, dass der die Mehrheit bildende röm.-gallische Bevölkerungsteil sowie die zahlreichen → Unfreien ausschließlich einem zentralen Strafsystem unterworfen waren. Bezeichnend für die unterschiedliche Behandlung der beiden Volksteile ist etwa der Tatbestand des an einem germ. oder röm. → Freien verübten Totschlags. Nach der Lex Romana steht darauf die Todesstrafe (*morte damnari*). Die parallele Bestimmung L. 2 spricht indessen unbestimmt von einer → Sühne durch Blutvergießen (*sanguinis sui effusione conponat*). Im weiteren Text wird aber angeordnet, dass sich der Rachezug (→ Rache) der Verwandten nur gegen den Täter und nicht gegen die → Sippe richten dürfe. Hier scheint man also unter der Todesstrafe die Preisgabe des Täters und die Tötungspflicht der Verfolger zu verstehen. Beide Systeme greifen aber immer wieder ineinander. So soll bei einer durch ein Tier verursachten Tötung die alte Sitte einer Verantwortung *etiam inter Burgundiones* aufgehoben und durch eine an das röm. Recht angelehnte Noxialhaftung ersetzt sein (L. 18,1). Aus dem Kapitular von Ambérieu von 524 wird jedoch ersichtlich, dass von Seiten der Burgunder das angestrebte Strafsystem immer wieder durch Sühnevergleiche (*compositiones*) unterlaufen wurde.

Konservativ ist dagegen wiederum das Verfahrensrecht ausgestaltet, das mit → Zweikampf, → Reinigungseid und → Eideshelfern gänzlich traditionellen Vorstellungen verhaftet ist. Gelegentliche neuere wissenschaftliche Versuche, diese Prozessmechanismen aus dem → römischen Vulgarrecht herzuleiten, können als verfehlt betrachtet werden. Aus den Bußsätzen ist im Übrigen auch die soziale Gliederung der Burgunder erkennbar, nämlich eine Einteilung in *optimates nobiles*, *mediocres* und *minores personae* (L. 2). Die unfreie Bevölkerung, gleich ob röm. oder barbarischer Herkunft, wird nach ihrem Funktionswert eingeschätzt, wobei der „Wert“ eines bewährten Goldschmieds sogar dem → Wergeld eines einfachen Freien gleichkommt. Im Weiteren enthält die L. Bestimmungen u.a. über → Freilassung, Vergabefreiheit, → Erbrecht, → Schenkung, Pfändung (→ Pfandrecht), → Bürgschaft, Heirat, Ehescheidung, → Wittum (*wittimon*), → Aussteuer (→ *mahalareda*). Die L. bietet darüber hinaus ein anschauliches Bild der Kulturlandschaft und deren Bewirtschaftung. Das Gesetz ist ohne Systematik kasuistisch ausgerichtet. Ob ihm urspr. ein Ordnungskonzept zugrunde lag, ist umstritten. (Eine sachl. geordnete Übersicht findet sich in der Edition Beyerle, 149–189). Soweit röm.-rechtl. Quellen auszumachen sind, darf die Benutzung des Codex Theodosianus als sicher, die der Paulussentenzen als wahrscheinlich gelten. Kirchlicher Einfluss ist eher marginal festzustellen.

V. Fortgeltung

Die L. blieb auch nach dem Untergang des selbständigen Burgunderreichs und seiner Eingliederung in das → Fränkische Reich weiter in Geltung. Allerdings fand keine Weiterbildung mehr statt. Die Leute, die sich

zum burgund. Recht bekannten, hießen in Anlehnung an den urspr. Gesetzgeber *Gundobadingi*. Von Seiten der fränk. Kirche wurde dem Gesetzeswerk des Arianers Gundobad jedoch mit Misstrauen begegnet. Ebf. Agobard von Lyon (†840) legte Ludwig dem Frommen in einem *Liber adversus legem Gundobadi* nahe, das ohnehin nur noch von wenigen Leuten gelebte Recht zugunsten eines gemeinfränk. Rechts aufzuheben. Als bes. Ärgernis erschienen ihm dabei → Gottesurteil und gerichtlicher Zweikampf, die er als gemeinschädlich und unchristlich qualifizierte. Eine späte Reminiszenz an das Burgunderrecht findet sich bei Ks. → Konrad II., der sich 1038 nochmals auf die lange außer Gebrauch geratene und nahezu abgegangene (*diu desueta atque pene deleta*) L. berief.

Literaturangaben:

J.-F.-A. Peyré, *Lois des Bourguignons vulgairement nommé Loi Gombette*, Lyon 1855; F. Bluhme (Hg.), *Leges Burgundionum*, MGH LL III, 1863, 497–630; C. Binding (Hg.), *L.*, 1880 (Font. Rer. Bernensium I); J.-E. Valentin-Smith (Hg.), *La Loi Gombette*, 1889 ff. (mit Übers. u. Wiedergabe v. 13 Hs.en in den Faszikeln 2–14); L.R. v. Salis (Hg.), *Leges Burgundionum*, 1892, MGH LL nat. Germ. II,1; F. Beyerle (Hg.), *Gesetze der Burgunden (mit Übers.)*, GermanenR.e 10, 1936; K. Fischer Drew, *The Burgundian Code. Book of Constitution*, Philadelphia 1972. – G. Baesecke, *Das Verhältnis der Hs.en der Lex Gundobada nach der Grafenliste*, ZRG GA 59 (1939), 233–249; F. Beyerle, *Zur Textgestalt u. Textgesch. der L.*, ZRG GA 71 (1954), 23–54; K. Fischer Drew, *The Germanic Family of the Leges Burgundionum*, in: *Medievalia humanistica* 15 (1963), 5–14; H. Nehlsen, *Art. L.*, HRG II, /1978, 1901–1934; D. Frye, *Gundobad, the Leges Burgundionum and the struggle for sovereignty in Burgundy*, in: *Classica et mediaevalia* 41 (1990), 199–212; C. Schott, *Traditionelle Formen der Konfliktlösung in der L.*, in: *La giustizia nell’alto medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull’alto medioevo 42)*, 1995, 933–961; ders., *L.: Titel 52 – Der Aunegilde-Skandal*, in: H. Höfinghoff u.a. (Hg.), *Alles was R. war. Festschr. R. Schmidt-Wiegand*, 1996, 25–36; ders., *Das Siedlungsbild der german. Leges*, in: *Città e campagna nei secoli altomedievali (Atti delle settimane 56)*, 2008, 219–244; G. Kampers, *Art. L.*, Hoops RGA XVIII, 22001, 315–317; W. Kaiser, *Burgundisches EhegüterR. in der Hs. Berlin Staatsbibl. lat. fol. 269 (f. 39r)?*, ZRG RA 119 (2002), 212–246; R. Kaiser, *Die Burgunder*, 2004; E. Seebold, *Die Textstruktur der L. u. der Lex Salica*, *Beitr. zur Gesch. der dt. Sprache* 132 (2010), 18–25; L., in: *GeschichtsQu. des dt. MA*, www.repfont.badw.de (04.12.2013), 45–46.

Verfasser:

Clausdieter Schott